Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Atec 3001 saurer Membranreiniger (flüssig)

Erstellt am:	10.09.2015	
Überarbeitet am :	-	
Gültig ab:	10.09.2015	
Version:	1.0	**Ersetzt Version: -**

Atec
Neu-Ulm
www.atec-nu.de

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Atec 3001 sauerer Membranreiniger (flüssig)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Membranreinigung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant
Atec Automatisierungstechnik GmbH

Straße/Postfach
Emmi-Noether-Str. 6

Nat.-Kenn./PLZ/Ort
D-89231 Neu-Ulm

Kontaktstelle für technische Information
Abteilung Umwelttechnik

Telefon / Telefax / E-Mail
+49 (0) 731-97759-0 / +49 (0) 731-97759-25 / E-Mail: info-umwelttechnik@atec-nu.de

1.4 Notrufnummer

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Eye Irrit. 2; H319

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm: **GHS07**

Signalwort: **Achtung**

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung:
Signalwort und Piktogramm (siehe oben)

Gefahrenhinweise:

H319	Verursacht schwere Augenreizung

Sicherheitshinweise (Prävention und Reaktion):

P280	Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Gemisch

Wässrige Lösung aus nachfolgend angeführten Stoffen:

Stoffname: Citronensäure
EG-Nr.: 201-069-1 CAS-Nr. : 77-92-9
Anteil : 50 %
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Eye Irrit. 2; H319

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen

Nach einatmen von Sprühnebel für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

Nach Augenkontakt

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.
Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Augenkontakt: Reizung,
Nach Einatmen: Husten, Schmerzen, Atemnot und allgemeinen Atembeschwerden

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine relevanten Informationen verfügbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.
Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.
Gelangen größere Mengen in Gewässer sind die zuständigen Behörden zu informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Abdecken der Kanalisationen.
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.
Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Beim Verdünnen stets Wasser vorlegen und Produkt langsam hineinrühren.
Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Nicht zusammen mit starken Laugen lagern.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Das Gebinde gut verschlossen halten.
Auf einem Auffangwanne lagern, so dass bei Auslaufen der Gewässerschutz gewährleistet wird.
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.
Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 - 25 °C.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Nicht relevant

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

Hautschutz

Handschuhe

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.
Art des Materials: NBR (Nitrilkautschuk)
Materialstärke: >0,11 mm
Durchbruchszeit des Hanschuhmaterials >480 Minuten (Permeationslevel: 6)

Atemschutz

Beim Auftreten von Sprühnebel Atemschutz erforderlich.
Kombinationsfilter A-P2.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	
- Aggregatzustand:	flüssig
- Farbe :	farblos
Geruch :	charakteristisch
Geruchsschwelle :	keine Information verfügbar
pH-Wert :	0,7-1 bei 20 °C
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	< 2 °C
Siedebeginn und Siedebereich :	> 103 °C
Flammpunkt :	nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit :	keine Information verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	Nicht entzündbar
obere/untere Entzündbarkeits-	keine Information verfügbar
oder Explosionsgrenzen :	keine Information verfügbar
Dampfdruck :	nicht anwendbar
Dampfdichte :	keine Information verfügbar
relative Dichte :	keine Information verfügbar
Dichte :	1,24 g/cm³
Löslichkeit(en) :	Vollständig Mischbar in Wasser
Verteilungskoeffizient:	
n-Octanol/Wasser :	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur :	nicht anwendbar
Viskosität :	7 mPas
explosive Eigenschaften :	keine
oxidierende Eigenschaften :	keine

9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Exotherme Reaktion mit starken Basen/ Laugen.
Korrosiv gegenüber bestimmten Metallen, Zement und einigen Kunststoffen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit: Alkalien (Laugen), Oxidationsmittel, Reduktionsmittel.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

verschiedene Metalle

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht zutreffend

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität
Citronensäure: Oral (Ratte), LD50, 1320 mg/kg (Food and Cosmetics Toxicology. Vol. 2, Pg. 327, 1964).

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Schwache Reizwirkung auf Haut und Schleimhäute.

schwere Augenschädigung/-reizung
Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzell-Mutagenität. Karzinogenität, Reproduktionstoxizität
Ist weder als keimzellmutagen (mutagen), karzinogen noch als reproduktionstoxisch einzustufen.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr
Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der Expositionswege

Beim Einatmen: Husten, Schmerzen, Atemnot und allgemeinen Atembeschwerden
Bei Berührung mit der Haut: Längerer oder wiederholter Kontakt mit Haut- oder Schleimhaut führt zu Reizsymptomen wie Rötung, Blasenbildung, Hautentzündung etc.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Schwach wassergefährdend.
Citronensäure: LC 50 / 96 h, > 100 mg/l (Leuciscus idus)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Der Stoff ist leicht biologisch abbaubar.
Theoretischer Sauerstoffbedarf: 750 mg/g
Theoretisches Kohlendioxid: 1,374 mg/mg
526 mg/g bei 5 h

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Reichert sich in Organismen nicht nennenswert an.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.
Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.
Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

(unterliegt nicht den Transportvorschriften)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

14.3 Transportgefahrenklassen

nicht relevant

14.4 Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ☐ ja / ☒ nein
Marine Pollutant: ☐ ja / ☒ nein

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII:
Kein Bestandteil ist gelistet.
Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV):
Kein Bestandteil ist gelistet.

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse
Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend)
Kennnummer 57

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)
Lagerklasse (LGK): 11 (brennbare Feststoffe)

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)
Nicht zugeordnet

Nationale Verzeichnisse
- EINECS/ELINCS/NLP (Europa)
- REACH (Europa)

Regelungen der Versicherungsträger
Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten! Technische Regeln für Gefahrstoffe.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)
ICAO: International Civil Aviation Organization
ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
LC50: Lethal concentration, 50 percent
LD50: Lethal dose, 50 percent

Literaturangaben und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 453/2010/EU
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)
- GESTIS Stoffdatenbank

Wortlaut der Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

H319	verursacht schwere Augenreizung

Weitere Informationen

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.